

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 031 633 60 01

Petit Suisse Kinderhilfe
Frau Anita Eichenberger
Emmentalstrasse 234
3414 Oberburg

1-3-2-2 Verfügungen\20121015-49728-jcösb1k.docx

Bern, 23. Oktober 2012

Verfügung

in der Gesuchssache



Petit Suisse Kinderhilfe, Oberburg

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Petit Suisse Kinderhilfe“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Oberburg.

Gemäss § 1.2 der Statuten vom 20. Juni 2008 ist der Verein Petit Suisse Kinderhilfe eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen. Sie hilft Kindern und ihren Familien im Unglück und in Notlagen. Zur Zweckerreichung engagiert sich der Verein auch für kranke und verletzte Kinder. Ziel des Vereins ist gemäss Internetseite www.petitsuisse-kinderhilfe.ch eine Welt, in der Kinder und Jugendliche die Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben, ihre Potenziale entfalten können und gemeinsam mit ihren Familien und Gemeinschaften ihre Entwicklung in die eigene Hände nehmen.

Ein Projekt des Vereins Petit Suisse Kinderhilfe ist der Kampf gegen Kinderarmut in der Schweiz. Hier hilft die Institution den „bedürftigen“ Familien finanziell und steht ihnen mit Rat zur Seite. Beispielsweise unterstützt der Verein Familien, welche einen erheblichen Mehraufwand für die Versorgung von chronisch kranken Kindern haben oder Schüler mit Nachhilfeunterricht.

Mit dem Projekt „Teddy Bär“ engagiert sich der Verein für kranke und verletzte Kinder. Hierzu gehört die kostenlose Ausstattung von Rettungsfahrzeugen, Ambulanzen, Kinderkliniken und Krankenhäusern mit einem „Knuddelbär“ (Plüschbär), der in der Notsituation den kleinen Patienten Ablenkung bringen und traumatische Erlebnisse ausschliessen soll. Die Knuddelbären dürfen die Kinder bei Untersuchungen und Behandlungen begleiten. Die Plüschbären können

die Kinder nach ihrer Behandlung mit nach Hause nehmen. Im Jahr 2010 konnte der Verein Petit Suisse Kinderhilfe mit Sponsoren und Gönnern über 700 Knuddelbären an Spitäler, Notfallstationen und Rettungsfahrzeuge übergeben (vgl. Jahresbericht 2010).

Für Familien, bei denen der Lohn nur für das Allernötigste reicht und die sich keine Ferien leisten können, besteht das Projekt „Ferienhilfe Schweiz“. In Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen, hilfsbereiten Firmen und Unternehmen organisiert der Verein Petit Suisse Kinderhilfe diverse Events und Ausflüge, welche für die Kinder völlig kostenlos sind. Im Jahr 2010 wurde den Kindern unter anderem „Fischen am Murtensee“, eine Reise in den Europapark Rust, eine Wanderung auf den Mont Vully und ein Kinderlager im Bauernhaus angeboten. 87 Kinder konnten im Jahr 2010 das erste Mal unbeschwerte Tage erleben. Der Verein leistet auch Unterstützung von Ferien-Camps für Kinder mit Behinderung.

An Weihnachten veranstaltet der Verein eine grosse Weihnachtspäckliaktion, denn jedes Kind sollte sich auf Weihnachten freuen und Geschenke auspacken dürfen. Im Jahr 2010 konnte der Verein so über 700 Kinder glücklich machen.

Der Verein Petit Suisse Kinderhilfe sammelt zudem Spenden, um sie an das Projekt „Malaria-Netze retten Kinder“ weiterzuleiten. Diese weltweite Aktion versorgt Kinder mit einem Insektizid-behandelten Netz, das die Übertragung von Malaria um 90 Prozent verhindern kann. Die Moskitonetze werden durch die Krankenhäuser und Gesundheitsstationen verteilt.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins Petit Suisse Kinderhilfe fördern im sozialen und humanitären Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zu Gute kommt, ist als offen zu bezeichnen. Damit ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Verein Petit Suisse Kinderhilfe finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge und über Anlässe oder Aktionen des Vereins. Vorliegend erhalten die Sponsoren keine Gegenleistung, weshalb die geleisteten Beiträge als Opfer im steuerrechtlichen Sinn zu qualifizieren sind. Damit besteht eine genügende Opferbereitschaft. Der Verein Petit Suisse Kinderhilfe verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Die Statuten halten in § 9.1 fest, dass im Falle einer Auflösung das Vereinsvermögen vom Vorstand aufgeteilt wird und an eine oder mehrere steuerbefreite Organisation/en mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz geht.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der **Verein Petit Suisse Kinderhilfe**, mit Sitz in Oberburg, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab **1. Januar 2010 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstücksgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Petit Suisse, Oberburg
 - der Einwohnergemeinde Oberburg

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
- der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.